

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 15. Dezember 2019 10:04
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 15/2019: 18 weitere gebührenrechtliche Entscheidungen eingestellt und "Schnäppchen"

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 15.12.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

Zunächst: Mit diesem Newsletter erhalten Sie - voraussichtlich - zum letzten Mal im Jahr 2019 gebührenrechtliche Informationen. Das nehme ich dann zum Anlass mich für die Treue zum Newsletter und zu Burhoff-Online im Jahr 2019 zu bedanken. Zugleich danke ich auch allen, die mir im ablaufenden Jahr gebührenrechtliche Entscheidungen übersandt haben. Ich freue mich über jede und habe sie auch fast alle auf der Homepage eingestellt. Ich wünsche allen Newsletter-Beziehern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2020, in dem es dann wieder RVG-Newsletter geben wird.

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Detlef Burhoff, Ri.O.L.G. a.D., Leer/Rugsborg



Und dann auch hier:

Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung** des **Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind also am 13.12.2019, in Kraft getreten. Die gelten, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es.

Dazu habe ich daher ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.



Ebook "Modernisierung des Strafverfahrens u. a.

Und dann zu den **Entscheidungen**:

In den letzten Wochen sind folgende **weitere 18 Entscheidungen** zum Gebührenrecht auf meiner Homepage www.burhoff.de eingestellt worden, und zwar:

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung
Kostenfestsetzungsverfahren, Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen, Erklärung des Antragstellers zur Vorsteuerabzugsberechtigung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.02.2019 - 6 W 16/19**

1. Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen im Kostenfestsetzungsverfahren genügt, dass der Antragsteller erklärt, er könne die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen. Er braucht seine Erklärung nicht glaubhaft zu machen oder sonst irgendwie zu bekräftigen.
2. Eine Ausnahme gilt, wenn die Richtigkeit der Erklärung des Antragstellers durch entsprechenden, vom Antragsgegner zu erbringenden Beweis bereits entkräftet ist oder sich die offensichtliche Unrichtigkeit der Erklärung aus anderen, dem Gericht bekannten Umständen zweifelsfrei ergibt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2070.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung
Kostenfestsetzung, Differenztheorie, Teilfreispruch, Verzinsungsbeginn
KG, Beschl. v. 29.10.2019 - 1 Ws 31/19**

Zum Beginn der Verzinsungspflicht im Kostenfestsetzungsverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2074.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung
Notwendige Auslagen, Nebenkläger, Reisekosten, Verdienstausschluss
KG, Beschl. v. 11.11.2019 - 1 Ws 2/19**

Verdienstausschluss und Verpflegungsmehraufwand können grundsätzlich zu den erstattungsfähigen Auslagen eines Beteiligten gehören. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um notwendige Auslagen handelt. Ob eine Aufwendung notwendig war, ist nicht im Nachhinein - etwa nach dem erreichten Ergebnis —, sondern danach zu beurteilen, wie sich ein vernünftiger Mensch in dieser Lage verhalten hätte.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2073.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Kostengrundentscheidung, Nachholung
LG Dortmund, Beschl. v. 29.11.2019 - 53 Qs 56/19**

Eine ausdrückliche Kostenentscheidung ist auch dann notwendig, wenn sich die Kostenfolge unmittelbar und zwingend aus dem Gesetz ergibt. Da die Kostenentscheidung eine notwendige Nebenentscheidung der das Verfahren abschließenden Hauptentscheidung ist, kann eine in der Hauptentscheidung unterbliebene Kostenentscheidung nach Rechtskraft der Hauptentscheidung nicht nachgeholt werden. Das gilt nicht, wenn eine Hauptentscheidung gerade nicht ergangen ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2081.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Rechtsmittelverfahren, Kostenentscheidung, Nebenkläger
KG, Beschl. v. 04.10.2019 - 1 Ws 36/19**

Auch bei einem vollen Erfolg des Rechtsmittels des Angeklagten sind nach dem Grundsatz des § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO die einem Nebenkläger durch das Rechtsmittel des Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2075.htm>

**§ 144 – Allgemeines
Rahmengebühr, Bindung, Ermessen
OLG Celle, Beschl. v. 14.11.2019 - 3 Ws 323/19**

Der Rechtsanwalt ist an sein nach § 14 Abs. 1 RVG einmal ausgeübtes Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gebunden. Das gilt auch, wenn er erkennbar entstandene Gebühren fehlerhaft (nicht) geltend gemacht hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2078.htm>

**§ 14 – Bußgeldverfahren
Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Mittelgebühr
AG München, Urt. v. 02.12.2019 - 213 C 16136/19**

Bei straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2077.htm>

**§ 51
Pauschgebühr, Zeugenbeistand, Unzumutbarkeit
BVerfG, Beschl. v. 22.07.2019 - 1 BvR 1966/17**

Zur (Nicht)Gewährung einer Pauschgebühr für einen Zeugenbeistand, der an einer Vernehmung des Zeugen, die an drei Hauptverhandlungsterminen über etwa 9,5 Stunden stattfand, teilgenommen hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2064.htm>

**Vorbem. 4 Abs. 4 VV
Haftzuschlag, freiwillige stationäre Therapie
OLG Dresden, Beschl. v. 05.11.2019 - 2 Ws 445/19**

Ein sog. (Haft)Zuschlag kommt nicht in Betracht, wenn sich der Beschuldigte nicht (unfreiwillig) nicht auf freiem Fuß i.S.d. Vorbemerkung 4 Abs. 4 VV RVG befindet, sondern er sich freiwillig in einer geschlossenen stationären Wohneinrichtung aufhält.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2079.htm>

**Nr. 4116 VV
Längenzuschlag, Protokollvermerk, Anscheinsbeweis
KG, Beschl. v. 25.10.2019 - 1 Ws 86/19**

Ein im Protokoll der Hauptverhandlung enthaltener Vermerk, ab wann der Verteidiger vor Aufruf anwesend

war, wie z.B. - anwesend seit ...Uhr“, entfaltet keine formelle Beweiskraft im Sinne von § 274 StPO, da er sich nicht auf Vorgänge in der Hauptverhandlung selbst erstreckt. Er erbringt jedoch einen Anscheinsbeweis dafür, dass der Rechtsanwalt (erst) zu dem angegebenen Zeitpunkt verhandlungsbereit im Sitzungssaal erschienen ist. Dieser Anscheinsbeweis kann aber grundsätzlich durch einen substantiierten und schlüssigen Vortrag des Rechtsanwalts erschüttert werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2067.htm>

Nr. 4118 VV

**Schwurgerichtsgebühren, Strafkammergebühren, funktionelle Zuständigkeit
OLG Dresden, Beschl. v. 05.11.2019 - 2 Ws 445/19**

Der Verteidiger kann nicht deswegen anstelle der Strafkammergebühren die Gebühren für eine Verhandlung vor dem Schwurgericht nach Nrn. 4119 - 4121 VV RVG verlangen, wenn eine Strafkammer aufgrund eines rechtlichen Hinweises und der zeitlichen Schranke des § 6a Abs. 2 StPO funktionell als Schwurgericht verhandelt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2080.htm>

Nr. 4130 VV

**Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr, Rücknahme der Revision der Staatsanwaltschaft
LG Dresden, Beschl. v. 06.05.2019 - 15 Qs 30/19**

Zum Entstehen der Verfahrensgebühren Nrn. 4130, 4141 VV RVG, wenn die Staatsanwaltschaft ihr Rechtsmittel vor Begründung zurücknimmt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2065.htm>

Nr. 4141 VV

**Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr, Rücknahme der Revision der Staatsanwaltschaft
LG Dresden, Beschl. v. 06.05.2019 - 15 Qs 30/19**

Zum Entstehen der Verfahrensgebühren Nrn. 4130, 4141 VV RVG, wenn die Staatsanwaltschaft ihr Rechtsmittel vor Begründung zurücknimmt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2066.htm>

Nr. 4142 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Entstehen der Gebühr
KG, Beschl. v. 25.10.2019 - 1 Ws 86/19**

Allein der Umstand, dass im Falle der Verurteilung eine Einziehungsmaßnahme gegebenenfalls in Betracht kommen könnte, reicht für die Entstehung der Gebühr nicht aus.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2068.htm>

Nr. 4142 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Entstehensvoraussetzungen
KG, Beschl. v. 08.11.2019 - 1 Ws 53/19**

Zum Anfall der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2072.htm>

Nr. 4142 VV

Rückgewinnungshilfe, zusätzliche Verfahrensgebühr, Arrest, Gegenstandswert KG, Beschl. v. 29.10.2018 - 1 Ws 49/18

1. Auf den Strafcharakter der (Einziehungs)Maßnahme kommt es nach der Neuregelung der §§ 73 ff. StGB für den Anfall der Nr. 4142 VV nicht mehr an.
2. Die zivilprozessual aufgestellten Grundsätze aus § 3 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG zur Bestimmung des Gegenstandswertes eines dinglichen Arrestes sind auch auf die Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit im strafprozessualen Arrestverfahren übertragbar.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2076.htm>

Nr. 4204 VV

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung, Vergütung OLG Bamberg, Beschl. v. 11.6.2019 - 1 Ws 265/19

Einem Verteidiger steht für seine Tätigkeit im Verfahren über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach §§ 460, 462 StPO eine Vergütung nach Nrn. 4204, 4205 VV RVG zu. Etwas anderes folgt insbesondere nicht daraus, dass sich die schon frühere Bei-ordnung als Pflichtverteidiger regelmäßig auf das Verfahren über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung erstreckt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2071.htm>

Nr. 7000 VV

Dokumentenpauschale, Erhalt von Telefaxsendungen, Ausdruck VG Dresden, Beschl. v. 21.08.2019 - 12 K 2345/16.A

Für den Erhalt von Telefaxsendungen kann der Rechtsanwalt grundsätzlich keine Dokumentenpauschale erheben. Etwas anderes kann gelten, wenn eine per Computerfax übermittelte Behördenakte mehr als 170 Seiten umfasst. Die Übermittlung und der Empfang einer vollständigen Behördenakte entspricht insoweit nicht der üblichen Nutzung eines Faxgerätes.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2069.htm>

Und dann im "Werbeblock" der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Zunächst noch einmal der Hinweis auf unseren

RVG-Kommentar "**Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Auflage**".

Das Werk stellt nur die Gebühren aus Teil 4, 5 und auch Teil 6 VV RVG vor und behandelt in einem "Handbuchteil" allgemeine gebühren- und kostenrechtliche Frage mit Blick auf die Teile 4 und 5 VV RVG.

Preis: Regulär 129,00 EUR, derzeit ist das Werk aber noch als sog. **Mängelexemplar** zum Preis von **89,90 EUR**. Die Anschaffungskosten hat man - wie mir Kollegen berichten - mit dem Werk und seinen Hinweisen und Tipps sehr schnell wieder verdient. Hier dann der Bestellbutton:



 **Bestellung: RVG-Kommentar**

Inzwischen ist: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Die Neuauflage kostet 104 EUR. Wer jetzt schnell bestellt, wird das Werk wahrscheinlich noch vor Weihnachten erhalten



Bestellung: Messungen



Und:

Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Bestellung: Mängel Exemplare

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

**Mit besten Grüßen
und nochmals besten Wünschen zu den bevorstehenden Feiertagen**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de